

Stadt Schwabach
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Frau Claudia Wöpke
Albrecht-Achilles-Straße 6/8
91126 Schwabach



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe
Schwabach
Südliche Ringstraße 17
91126 Schwabach
Tel.: 0 91 22 / 51 44
Fax: 0 91 22 / 93 22 54
E-Mail:
BN.Schwabach@gmx.de

Betr.: Bebauungsplan W - 26 – 91 /

2. Änderung Rotenbergstraße in Aufstellung

Sehr geehrte Frau Wöpke,

der BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Schwabach (BN), bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sollten in Zukunft Planungen wie der ursprüngliche Bebauungsplan nicht genehmigt werden. Grünflächen mit einem ökologischen Potential, wie der hier als *Private Grünfläche* festgelegte Streifen im Stadtgebiet, müssen in städtischer oder mindestens gemeinschaftlicher Hand bleiben, insbesondere, wenn auf dieser Fläche auch noch Teile des ökologischen Ausgleiches, in diesem Fall die Ausbildung einer Kraut- und Strauchschicht, vorgesehen sind.

Der ursprüngliche Grünstreifen wird mit der nun vorliegenden Planung um ca. ein Drittel verkleinert, dadurch wird der ökologische Wert erheblich gemindert. Auch liegen nun einige der vorher im *Privaten Grün* liegende Großbäume im *Reinen Wohngebiet*. Eine derartige Verkleinerung des Streifens halten wir für nicht angebracht und widersprechen dieser. Mit den vorgeschlagenen neuen Nutzungsmöglichkeiten und dem Verzicht auf die Umsetzung des Ausgleiches im *Privaten Grün* ist eine Verkleinerung nicht nötig, da das wichtigste Konfliktpotential bereits dadurch entschärft wird. Es ist nicht verständlich, dass der jahrelange private Nutzungsdruck, der den Streifen auf einigen der Grundstücke sukzessive deutlich verkleinert hat, nun ein der ursprünglichen Planung widersprechendes Recht erwirkt.

Die nach neuer Planung im *Reinen Wohngebiet* stehenden Großbäume müssen dem gleichen Schutz unterliegen, wie Bäume im *Privaten Grün*. Auch der Abstand zu Bebauungen von 3,50 m muss ebenso eingehalten werden.

Bei der Regelung für die Nutzung der privaten Grünflächen fehlt eine Aussage zur Versiegelung. Eine Betonierung in diesem Bereich muss verhindert werden. Die ggf. genehmigungsfähigen Gartenhäuschen müssen mit einer anderen Bodenplatte, z.B. Holzaufbau versehen sein. Eine jeweils bis zu 15 cm große Betonplatte ist in dieser sensiblen Fläche nicht akzeptabel.

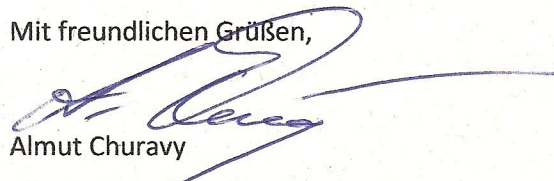
Zu den die Planung auslösenden Sachverhalten:

Laut einer Untersuchung der Universität Hohenheim gibt es keinen Unterschied über die Anzahl von Zecken in Hausgärten ob direkt am Wald, verwildert oder besonders gepflegt. Der Gemeine Holzbock ist überall aktiv und wurde auch in Gärten mit kurzgeschorenen Rasen gefunden. Auch widerspricht sich der Inhalt von Spiegelstrich 1 und Spiegelstrich 5 der in der Begründung A.1 aufgeführten Sachverhalte. Da ja bisher schon ein Nutzungsdruck da war, haben folglich die Kinder bereits immer in dem privaten Grün gespielt. Sie hatten also, besser als viele andere Kinder, in dem *privaten Grün* auch Platz zum Spielen in natürlicher Umgebung.

Nachdem der BN bei der Revitalisierung der neuen Ausgleichsfläche in Unterreichenbach im Jahr 2013 beteiligt war, bitten wir um eine entsprechende Aufstellung, wie der Ausgleich im Einzelnen bewertet und vergütet wird.

Künftig bitten wir um Zusendung eines Papierausdruckes, wenn, wie im vorliegendem Fall, die Planzeichnung **und** die textliche Festsetzung auf einem, das normale Druckmaß übersteigenden Format vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen,



Almut Churavy

Für den Kreisgruppenvorstand

Schwabach am Mittwoch, 26. Oktober 2016